jobcenter Bremerhaven

Ermessenslenkende Richtlinie zum Einstiegsgeld nach § 16 b SGB II bei sozialvers.pflichtiger Beschäftigung (einzelfallbezogenen sowie pauschalierte Bemessung)

Stand: 19.03.24

2024

Grundsätzliches

Die nachstehenden Fördermöglichkeiten können vorläufig und bis auf Widerruf genutzt werden, sofern durch die Geschäftsführung des Jobcenters Bremerhaven nicht anderslautende Weisungen ergehen bzw. durch BMAS/BA keine allgemeinverbindlichen Weisungen erlassen werden.

Vorbemerkungen zum Einsatz von Förderleistungen

Leitgedanken und Grundprinzipien der Produktvergabe

Produkte werden nur an die Kunden vergeben, bei denen sie zur Beendigung der Arbeitslosigkeit und/oder Minimierung der passiven Leistungen erforderlich sind. Dabei müssen drei Grundprinzipien erfüllt sein:

Passgenauigkeit	Erfolgssicherheit	Wirkung
Besteht ein konkretes Problem/Qualifikationsdefizit, das nur durch ein Produkt/ Maßnahme erfolgreich beseitigt werden kann?	Besteht kein anderes Problem (z.B. fehlende Motivation), das den Erfolg der Produktvergabe vereitelt?	Wird durch das Produkt die Arbeitslosigkeit beendet bzw. die passiven Leistungen verringert?

Bei der Produktvergabe hat der/die Vermittler/in pflichtgemäßes Ermessen auszuüben und dies entsprechend in den Fachverfahren zu dokumentieren.

Entscheidungskompetenzen und Dokumentation:

Alle in diesen ermessenslenkenden Richtlinien genannten Leistungen werden durch die Fachkräfte M&I entschieden. Die zur jeweiligen Fallgestaltung genannte Begründung genügt dem individuellen Erklärungsgebot des ESG. Darüber hinaus ist ein Vermerk mit Fördercheck für Erbringung der Förderleistung erforderlich. Auch anderslautende Fallkonstellationen können mit entsprechend individueller Begründung durch die FK M&I gewährt werden.

Verfahren der Antragstellung:

Eine im Kooperationsplan in Aussicht gestellte Förderung mit dem Instrument ESG stellt keine Antragstellung im Sinne des § 37 SGB II i.V.m. §326 SGB III dar!
Eine fristgerechte Antragstellung ist nur beim Vorliegen eines konkreten Jobangebots, vor Antritt einer Beschäftigung (auch formlos) möglich.
Hierbei sind vom Kunden mindestens Antrittsdatum, Arbeitgeber, Wochenstundenumfang und das in Aussicht gestellte Arbeitsentgelt mitzuteilen.

Erforderlichkeit

Zur Prüfung der Erforderlichkeit ist ein Bezug zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt herzustellen. Erforderlichkeit ist z.B. dann gegeben, wenn die betroffene Personengruppe mit einer pauschalen Förderhöhe effektiv angesprochen werden kann und

Eigenleistungsfähigkeit

Die Prüfung der Eigenleistungsfähigkeit im SGB II reduziert sich finanziell auf die Selbstauskunft der Antragsteller und hinsichtlich notwendiger Dienstleistungen auf die persönlichen Möglichkeiten der Bedarfsgemeinschaft (Umzugshelfer o. ä.).

Privater Nutzen der Förderleistung

Die Berücksichtigung des privaten Nutzens einer Förderleistung erfolgt als sachgerechte Erwägung im Rahmen der Ermessensausübung.

Die vorliegende ermessenslenkende Richtlinie wird zum 15.01.2024 in Kraft gesetzt und gilt bis auf weiteres.

gez. von Rittern
Geschäftsführerin

§ 16b SGB II Einstiegsgeld

(1) Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die arbeitslos sind, bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Das Einstiegsgeld kann auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit durch oder nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit entfällt.

(2) Das Einstiegsgeld wird, soweit für diesen Zeitraum eine Erwerbstätigkeit besteht, für höchstens 24 Monate erbracht. Bei der Bemessung der Höhe des Einstiegsgeldes sollen die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden, in der der erwerbsfähige Hilfebedürftige lebt.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wie das Einstiegsgeld zu bemessen ist. Bei der Bemessung ist neben der Berücksichtigung der in Absatz 2 Satz 2 genannten Kriterien auch ein Bezug zu der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen jeweils maßgebenden Regelleistung herzustellen.

Aus der Verordnung zur Bemessung des Einstiegsgeldes:

§2 (1) Das Einstiegsgeld kann abweichend von § 1 pauschal bemessen werden, wenn dies zur Eingliederung von besonders zu fördernden Personengruppen in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Bei der Bemessung kann festgelegt werden, dass sich die Höhe des Einstiegsgeldes innerhalb des Förderzeitraums in Abhängigkeit von der Förderdauer verändert. (2) Das Einstiegsgeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte darf in den Fällen des Absatzes 1 monatlich einen Betrag nicht überschreiten, der 75 vom Hundert des Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch entspricht.

Grundsätze:

Die Förderung kann nur im unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit und bei Arbeitslosigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen geleistet werden. Die Arbeitsaufnahme ist durch entsprechende Nachweise zu belegen (z.B. Arbeitsvertrag). Der erfolgte Nachweis ist zu dokumentieren.

Unter Berücksichtigung der besonderen Zielsetzung des SGB II ist die Voraussetzung „arbeitslos“ auch als erfüllt anzuerkennen, wenn der eLb lediglich beschäftigungslos ist. Damit ist eine Förderung mit ESG auch möglich, wenn der eLb unmittelbar vor der Förderung an einer Maßnahme teilgenommen hat.

Unter der Begrifflichkeit "sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit" ist eine "sozialversicherungspflichtige Beschäftigung" zu verstehen. Das hauptberuflich auszuübende Beschäftigungsverhältnis hat mindestens 15 Stunden wöchentlich zu umfassen.

Alternativ zu dem einzelfallbezogenen Vorgehen kann auch das Bemessungsverfahren nach § 2 ESGV für besondere Personengruppen angewandt werden. Auch im Fall der pauschalierten Bemessung sind bei jeder zu fördernden Person zuerst die Fördervoraussetzungen nach § 16b Abs. 1 SGB II zu prüfen. Da der § 2 ESGV eine Ausnahme von der Sollvorschrift in § 16b Abs.2 Satz 2 SGB II ermöglicht, kann bei der Bemessung von den Merkmalen Dauer der Arbeitslosigkeit und Größe der Bedarfsgemeinschaft abgewichen werden.

Die Personengruppe muss auf der Ebene der Grundsicherungsstelle bestimmt werden. Die Abweichung von der einzelfallbezogenen Bemessung muss für diese Personengruppe erforderlich sein. Zur Prüfung der Erforderlichkeit ist ein Bezug zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt herzustellen. Erforderlichkeit ist z.B. dann gegeben, wenn die betroffene Personengruppe mit einer pauschalen Förderhöhe effektiv angesprochen werden kann und sich damit die Anreizfunktion des ESG auch für schwer erreichbare Personengruppen verwirklicht.

Die pauschalierte Bemessung empfiehlt sich, wenn die Grundsicherungsstellen die Förderung besonderer Personengruppen durch ein spezifisches Eingliederungskonzept hervorheben und in ihr lokales Arbeitsmarktprogramm einbetten. Dabei kann das ESG ein Bestandteil eines mit Arbeitgeberleistungen kombinierten Förderprogramms sein.

Bei der Auswahl besonders zu fördernder Personengruppen, die entweder eine selbständige oder sozialversicherungspflichtige Tätigkeit aufnehmen wollen, sollte berücksichtigt werden, dass sich hilfebedürftige Menschen aufgrund des langen Leistungsbezuges oder ungünstiger beruflicher Perspektiven mit ihrer Lebenssituation abgefunden haben könnten und daher mit einer pauschalierten Förderhöhe besser erreicht werden könnten.

Förderdauer
Die Förderdauer von ESG beträgt im Regelfall **3 Monate**.
Eine längere Bewilligungsdauer kann im begründeten Einzelfall mit Zustimmung der Teamleitung entschieden werden.

Berechnungstool: ESG Berechnungshilfe für die einzelfallbezogene Bemessung 2023

Bei der Prüfung eines individuellen Einstiegsgeld muss die **Notwendigkeit** der Förderung explizit geprüft und dokumentioert werden. Notwendig ist die Förderung mit ESG, wenn eine berufliche Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt ohne die Förderung und/oder auf andere (kostengünstigere) Weise voraussichtlich nicht erreicht werden kann.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen können die Leistungsberechtigten **einmal pro Kalenderjahr** mit ESG gefördert werden. Sofern eine Altförderung über den Jahreswechsel erfolgt ist, kann anteilig der Restförderzeitraum im neuen Kalenderjahr erbracht werden.

Monatlicher Grundbetrag ***max.*** *50% des Regelbedarfs Haushaltsvorstand (2024 = 563 Euro)* *Hier* ***keine maximale Ausschöpfung*** *um Pauschalierung attraktiv zu halten!*	
Prozentuale ***Höhe in COSACH***	**2024** 17,76% *(von 563 Euro)*
=	**100,00 Euro**
ggf. plus (20 %)	
Ergänzungsbetrag bei mindestens 2-jähriger Arbeitslosigkeit **oder** mindestens 6-monatiger Arbeitslosigkeit und zwei besonderen, in der Person liegende, Vermittlungshemmnissen. *20% des Regelsatzes Haushaltsvorstand*	**112,60 Euro**
ggf. plus (10 %)	
Ergänzungsbetrag bei Angehörigen in der Bedarfsgemeinschaft pro weiteren Leistungsberechtigten in BG	**56,30 Euro**
Keine Berücksichtigung von Haushaltsangehörigen/Personen ohne Leistungsanspruch! *10% des Regelsatzes Haushaltsvorstand*	

Höchstbetrag bei individueller Bemessung in Höhe des Regelsatzes Haushalts-vorstand (2024 = 563,00 Euro)

Allgemeiner Hinweis:
Die Ausübung von sozialversicherungspflichtiger öffentlich geförderter Beschäftigung wie §16e SGB II, § 16i SGB II, LAZLO, Soziale Teilhabe und PAB (Perspektive Arbeit Bremerhaven), PAF (Perspektive Arbeit für Frauen) und PAM (Perspektive Arbeit für Migrant/inn/en) **ist nicht förderwürdig/-fähig durch ESG.**

Besonders zu fördernde Zielgruppen bzw. Lebenssituationen für pauschaliert bemessenes Einstiegsgeld (ESG)

Max. **75%** des Regelsatzes Haushaltsvorstand (Regelbedarf 2024 = 563,00 Euro). Keine Ausschöpfung des Maximalbetrages.

Die Ausübung von SVpflichtiger öffentlich geförderter Beschäftigung wie §16e SGB II, §16i SGB II, LAZLO und PAB (Perspektive Arbeit Bremerhaven), PAF (Perspektive Arbeit für Frauen), PAM (Perspektive Arbeit für Migrant/inn/en) sowie Soziale Teilhabe ist **nicht förderwürdig/-fähig durch ESG.**
Bzgl. der nachstehenden Stundenlöhne sind reine Bruttolöhne maßgeblich, ohne Zuschläge für Schichten, Montage oder Auslöse.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen können die Leistungsberechtigten einmal pro Kalenderjahr mit ESG gefördert werden. Sofern eine Altförderung über den Jahreswechsel erfolgt ist, kann anteilig der Restförderzeitraum im neuen Kalenderjahr erbracht werden.

Umwandlung von Minijob in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
Förderfähige Arbeitsverhältnisse ab 550 Euro Bruttolohn

Regelpauschale:	**300,00 €**	Siehe auch: Win-Win-Kombiförderung mit paralleler §16 f-Förderung für AG
Regelförderdauer:	**6 Monate**	
Begründung:	Ausgleich von erhöhten Aufwendungen durch Ausweitung der Arbeitszeit, Anreiz zur Erhöhung des anrechenbaren Einkommens	

Alleinerziehende

Regelpauschale:	**300,00 €**
Regelförderdauer:	**3 Monate**
Begründung:	Zusätzlicher Kostenaufwand für Kinderbetreuung in Randzeiten aufgrund der schwierigen und kräftezehrenden Balance zwischen Arbeit und Haushalt/Kindererziehung.

Langzeitarbeitslose Frauen (auch ohne Kinder), **die mindestens 12 Monate arbeitslos gemäß § 18 SGB III sind**

Regelpauschale:	**300,00 €**
Regelförderdauer:	**3 Monate**
Begründung:	Motivationsimpuls zur Arbeitsaufnahme welche in der Regel im Niedriglohnbereich erfolgt, Ausgleich von erhöhten Aufwendungen im Kontext der Beschäftigungsausübung.

Schwerbehinderte Bewerber/-innen bei Aufnahme von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung mit Entgelt von unter 14,00 Euro/Std.

Regelpauschale:	**300,00 €**
Regelförderdauer:	**3 Monate**
Begründung:	Motivationsimpuls zur Arbeitsaufnahme im Niedriglohnbereich, Ausgleich von behindertenspezifischen Aufwendungen im Kontext der Beschäftigungsausübung.

Langleistungsbezieher/innen (mindestens 21 Monate Leistungsbezug in den letzten 24 Monaten), die eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit Entgelt von unter 14,00 Euro/Std. aufnehmen

Regelpauschale:	**300,00 €**
Regelförderdauer:	**3 Monate**
Auszahlung:	mtl., erstmalig nach 1 Monat ununterbrochener Beschäftigung, anteilige Auszahlung für angefangene Monate
Begründung:	Motivationsimpuls zur Arbeitsaufnahme im Niedriglohnbereich, Kompensation von Mehraufwand und Ausgleich von erforderlicher Flexibilität im Kontext der Beschäftigungsausübung.

Arbeitsuchende ab 50. Lebensjahr bei Aufnahme von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung mit Entgelt von unter 14,00 Euro/Std.

Regelpauschale:	**300,00 €**
Regelförderdauer:	**3 Monate**
Begründung:	Motivationsimpuls zur Arbeitsaufnahme im Niedriglohnbereich, Anreiz zur Überwindung von altersbedingten Benachteiligungen beim Wiedereintritt in den Arbeitsmarkt

Leistungsberechtigte mit gesundheitlichen Einschränkungen bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mit Entgelt von unter 14,00 Euro/Std.

Regelpauschale:	**300,00 €**
Regelförderdauer:	**3 Monate**
Begründung:	Motivationsimpuls zur Arbeitsaufnahme im Niedriglohnbereich, Ausgleich von behindertenspezifischen Aufwendungen im Kontext der Beschäftigungsausübung.

Geflüchtete Menschen mit Einreise ins Bundesgebiet ab 2022 bei Aufnahme von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung mit Entgelt von unter 14,00 Euro/Std.

Regelpauschale:	**300,00 €**
Regelförderdauer:	**3 Monate**
Begründung:	Motivationsimpuls zur Arbeitsaufnahme im Niedriglohnbereich, Anreiz zur Arbeitsaufnahme unterhalb des Qualifikationsniveaus aus dem Herkunftsland

Info zu Win-Win (Basisinfo)

Mögliche Förderung bei Wandlung Minijob zu 20+ Wochenstunden (SV-pfl.)

Ab 20 Wochenstunden aufwärts
300,- € monatlich
für 6 Monate
jeweils für Arbeitgeber/in
(Freie Förderung - § 16 f SGB II)
und Arbeitnehmer/in
(Einstiegsgeld - § 16 b SGB II)

····· BK-Vorlage (wichtig!): JC Bremerhaven/AV (mit U25)/Win-Win-Kombi… ·····

Win-Win-Kombiförderung zur Umwandlung von Minijobs in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse

Förderungsbedingungen nach § 16 f SGB II für Arbeitgeber/innen:

Geförderte Arbeitsverhältnisse

Gefördert wird die Umwandlung einer bestehenden nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ("Minijob") in eine inländische, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, die nicht den gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) – einschließlich der dazugehörenden Rechtsverordnung – widerspricht. Förderfähig sind Arbeitsverhältnisse mit einer vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden. Das Arbeitsverhältnis muss für einen Zeitraum von wenigstens sechs Monaten geschlossen werden. Beschäftigungsverhältnisse, die der Ausbildung dienen (insbesondere Ausbildungsverhältnisse, Volontariate, Trainee-Programme), sowie öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse sind nicht förderfähig. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die gesetzlichen Vorgaben zum Mindestlohn sind einzuhalten. Die Förderung bei einem Zeitarbeitsunternehmen ist nur möglich, sofern die Tätigkeit im Zeitarbeitsunternehmen selbst erfolgt.

Förderfähiger Personenkreis

Förderfähig ist, wer zum Zeitpunkt der Antragstellung hilfebedürftig ist und passive Leistungen nach dem SGB II durch das Jobcenter Bremerhaven erhält.
Nicht förderfähig sind Beschäftigungsverhältnisse zwischen Ehegatten, Lebenspartnern, Verwandten oder Verschwägerten sowie Beschäftigungsverhältnisse mit Unternehmen, an denen die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer Eigentumsanteile hält.

Förderumfang

Die Förderung beinhaltet einen Zuschuss für Arbeitgeber nach § 16 f SGB II sowie eine Förderung der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers nach § 16 b SGB II. Der Förderzuschuss für die/den Beschäftigten wird nicht auf passive Leistungen nach SGB II angerechnet.
Änderungen, die Einfluss auf die Förderung haben können, sind dem Jobcenter Bremerhaven unverzüglich vom Arbeitgeber und Beschäftigten anzuzeigen. Bei Wegfall oder Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen sind bereits ausgezahlte Förderbeträge zurück zu zahlen.

Antragsverfahren

Nachstehend aufgeführte Unterlagen sind einzureichen: Der vom Arbeitgeber und Beschäftigten unterschriebene Förderantrag nach § 16 f SGB II (Arbeitgeberzuschuss) sowie der Antrag nach § 16 b SGB II (Einstiegsgeld = Arbeitnehmerförderung) –jeweils im Original-, eine Kopie des Arbeitsvertrages sowie die Kopie der Anmeldung zur Sozialversicherung. Nach Eingang der Unterlagen erfolgt die Bescheiderteilung seitens des Jobcenters Bremerhaven.

Förderhöhe und -laufzeit

Förderfähig sind Arbeitsverhältnisse mit mindestens 20 Wochenstunden. Diese werden mit **monatlich 300,- € für 6 Monate** für Arbeitgeber/innen (gemäß § 16 f SGB II als Freie Förderung) und für Arbeitnehmer/innen (nach § 16 b SGB II als Einstiegsgeld) bezuschusst.

Art der Zahlungsanweisungen

Der Förderungsbetrag wird monatlich angewiesen. Der erste Förderungsbetrag wird fortlaufend nach dem 1. Monat der versicherungspflichtigen Einstellung ausgezahlt.